

Unterhaltsrelevantes Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

1. Einleitung

Im Zuge von Eheauseinandersetzungen müssen Gerichte über die Höhe von Unterhaltsleistungen für Ehegatten und Kinder entscheiden. Basis für die Berechnung der Unterhaltsleistungen ist das unterhaltsrelevante Einkommen. Bei unterhaltspflichtigen Landwirten ist die Berechnung oder Schätzung des bereinigten Nettoeinkommens besonders schwierig, weil nur ein geringer Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Bücher oder Aufzeichnungen führt. Der Großteil der Betriebe ist für Zwecke der Einkommens- und Umsatzbesteuerung pauschaliert. Pauschalierte Betriebe haben nur sehr beschränkte steuerliche Aufzeichnungspflichten (zB Kellerbuch bei Weinbaubetrieben). Die Aufzeichnungsverpflichtungen der Agrar Markt Austria (AMA) als Voraussetzung für die Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen beziehen sich auf produktionstechnische und ökologische Sachverhalte und nicht auf die Finanzgebarung eines Betriebs, wenngleich die ÖPUL-Zahlungen und Regionalprämien einen wesentlichen Bestandteil der betrieblichen Einnahmen darstellen.

Die Vorgangsweise bei der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hängt stark davon ab, ob eine Buchführung vorliegt (buchführungspflichtige oder optierende Betriebe) oder nicht (pauschalierte Betriebe).

Bei kleineren Betrieben in produktionsschwachen Gebieten stellen die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft nur einen Teil des unterhaltsrelevanten Einkommens dar. Beschränkt sich der Auftrag des Gerichts auf die Ermittlung des Nettoeinkommens aus dem Betrieb der Landwirtschaft in den letzten drei Jahren, muss im Gutachten darauf hingewiesen werden, dass der Unterhaltspflichtige darüber hinaus Einkünfte aus anderen Quellen bezieht (Gewerbebetrieb, selbständige und nichtselbständige Tätigkeit).

Für die Unterhaltsbemessung ist vom modifizierten Gesamt-Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen auszugehen.

Der vorliegende Artikel ist keine wissenschaftliche Abhandlung des Themas. Er richtet sich an Sachverständige, die mit vertretbarem Aufwand die vielfältige Rechtsprechung des OGH zu diesem Thema in die Praxis umsetzen müssen.

An einschlägiger Literatur wurden insbesondere verwendet:

- *Köhne*, Landwirtschaftliche Taxationslehre⁴ (2007);
- *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ (2012);
- diverse Aufsätze von *Siart/Dürauer* in der Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht „EF-Z“;
- RIS-Rechtssätze und Entscheidungstexte;
- Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft 2012 und 2013 (Betriebswirtschaftlicher Bericht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, herausgegeben durch die LBG Österreich GmbH).

Anmerkung: In diesem Aufsatz wird auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Die Ausführungen zum „Unterhaltspflichtigen“ gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

2. Methoden der Gewinnermittlung

Die sicherste Methode zur Gewinnermittlung ist eine ordnungsgemäße Buchführung (Bilanzierung gemäß § 4 Abs 1 EStG). Auch aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs 3 EStG lässt sich der Jahresgewinn mit ausreichender Genauigkeit ablesen. Liegt eine Buchführung vor, besteht die Aufgabe im Wesentlichen darin, das steuerliche Ergebnis nach unterhaltsrelevanten Gesichtspunkten zu bereinigen.

Ist hingegen keine Buchführung vorhanden, gibt es praktisch drei Möglichkeiten, das Einkommen des pauschalierten Landwirtes zu schätzen:

- Rekonstruktion einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf Basis von Belegen, Aufzeichnungen und glaubhaften Angaben;
- Durchführung einer Deckungsbeitragsrechnung für den Gesamtbetrieb mit Anschätzung der Gemeinkosten und Fixkosten;
- Betriebsvergleich mit einer Vergleichsgruppe laut Buchführungsstatistik.

Zur besseren Absicherung sollten die drei Methoden nicht alternativ, sondern einander ergänzend eingesetzt werden.

2.1. Gewinnermittlung bei Vorliegen einer Buchführung

Bücher werden vorwiegend aus steuerlichen Gründen geführt. Das steuerliche Ergebnis ist nicht ident mit dem unterhaltsrelevanten Nettoeinkommen. Die Steuerbemessungsgrundlage ist daher nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen zu korrigieren. Die Ergänzungen und Korrekturen betreffen unter anderem folgende Punkte:

- Die Vorsteuer auf Investitionen ist auf die Nutzungsdauer des angeschafften Wirtschaftsgutes zu verteilen.
- Investitionszuschüsse sind auf die Nutzungsdauer des Investitionsgutes zu verteilen.
- Veräußerungsgewinne für abschreibbare Wirtschaftsgüter sind auf die Dauer der Nutzung zu verteilen.
- Überhöhte Wertberichtigungen zu Forderungen sind zu korrigieren.
- Überhöhte Rückstellungen sind aufzulösen.
- Zu niedrige Privatanteile (PKW-Betrieb, Telefon) sind zu korrigieren.
- Ein Anstellungsvertrag mit dem Ehegatten zur Gewinnverteilung ist unterhaltsrechtlich nicht anzuerkennen.
- Die Nutzung der Eigenjagd ist objektiv zu bewerten.
- Abschreibungen für langlebige Wirtschaftsgüter sind auszuscheiden bzw dem vorläufigen Gewinn wieder hinzuzurechnen.
- Abschreibungen für nicht mehr benötigte Wirtschaftsgüter oder Überkapazitäten sind auszuscheiden.
- Die Beiträge an die Sozialversicherung der Bauern sind unterhaltsrelevant als Betriebsausgabe zu sehen.
- Die sich aus dem steuerlichen Gewinn ergebende Einkommensteuer ist vom vorläufigen Gewinn in Abzug zu bringen.
- Abweichende Wirtschaftsjahre sind auf Kalenderjahre umzurechnen.
- Starke Abweichungen von der Buchführungsstatistik müssen aufgeklärt werden (eventuelle Schwarzverkäufe).
- Über den Betrachtungszeitraum nicht verkaufte Mehrwerte selbst erzeugter Produkte (stockendes Holz, Wein) müssen auf mittlere Einnahmen pro Jahr umgelegt werden.

2.2. Gewinnermittlung bei fehlender Buchführung

Die Einkommensteuererklärung oder die Steuerbescheide für pauschalierte Landwirte sind als Grundlage für die Schätzung des unterhaltsrelevanten Einkommens nicht geeignet.

Mögliche Vorgangsweisen:

- Erstellung einer einzelbetrieblichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung aufgrund der Belege und Angaben des Betriebs;

- Deckungsbeitragsrechnung für den Gesamtbetrieb mit Abzug der Gemein- und Fixkosten;
- Betriebsvergleich mit den Buchführungsergebnissen vergleichbarer freiwillig buchführender Betriebe.

2.2.1. Einzelbetriebliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Um die Einnahmen und Ausgaben möglichst vollständig zu erfassen, empfiehlt sich eine systematische Vorgangsweise. Die Gliederung von Einnahmen und Ausgaben in Anlehnung an die Buchführungsergebnisse bildet ein gut brauchbares Gerüst. Eine solche Gliederung erleichtert auch den Betriebsvergleich mit den Buchführungsergebnissen.

2.2.1.1. Einnahmen

a) Bodennutzung:

- Getreide, differenziert nach den angebauten Getreidearten;
- Hackfrüchte (Kartoffel, Zuckerrübe);
- sonstiger Feldbau (Sonnenblume, Raps, Kürbis etc);
- Gemüsebau;
- Obstbau;
- Weinbau (Flaschenwein, Fasswein, Trauben).

b) Tierhaltung:

- Rinder und Kälber;
- Milch und Milchprodukte;
- Schweine;
- Geflügel (Eier, Mast);
- sonstige Tierhaltung.

c) Sonstige Einnahmen:

- Forstwirtschaft (Stammholz, Faserholz, Brennholz, Hackgut);
- landwirtschaftlicher Nebenbetrieb;
- Urlaub am Bauernhof;
- Direktvermarktung;
- Entschädigungen (Nutzungs-, Versicherungsentschädigungen);
- Miete und Pächterträge;
- Zinserträge.

d) Öffentliche Förderungen:

- Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL);
- einheitliche Betriebsprämie;

- Regionalprämie;
- Ausgleichszulagen;
- Investitionszuschüsse;
- Zinsenzuschüsse;
- sonstige Finanzhilfen.

2.2.1.2. Ausgaben

a) Bodennutzung:

- Saatgut, Pflanzenmaterial;
- Pflanzenschutzmittel;
- Düngemittel.

b) Tierhaltung:

- Viehzukauf;
- Tierarzt, Medikamente, Tiersamen;
- Futtermittel (Krafftutter für Rinder, Schweine, Geflügel; Raufutter; Weidegeld)

c) Energie und Anlagenerhaltung:

- Strom;
- Treibstoffe, Fette, Öle;
- PKW-Betrieb;
- Maschinenleistungen (LU, MR);
- Erhaltung Gebäude;
- Erhaltung Maschinen.

d) Allgemeiner Aufwand:

- Fremdlöhne;
- Direktvermarktung;
- Heuriger;
- landwirtschaftlicher Nebenbetrieb;
- Urlaub am Bauernhof;
- Sachversicherungen;
- Steuern;
- allgemeine Verwaltung.

e) Subjektiver Aufwand:

- Schuldzinsen;
- Pachtzinsen;
- Ausgedinge.

2.2.1.3. Zweckdienliche Unterlagen

a) Unterlagen für die Erhebung der Einnahmen:

- AMA-Mehrfachanträge;
- AMA-Flächennutzungsbögen;

- AMA-Tierlisten;
- AMA-Bescheide;
- AMA-Kontoauszüge für drei Jahre;
- Lagerhausabrechnungen über Getreideverkäufe;
- Zuckerrübenabrechnungen;
- Abrechnungen über Kartoffellieferungen (Saatkartoffel, Speisekartoffel, Stärkeindustriekartoffel);
- Kellerbuch (Bestandsverrechnung, Flaschenweinverkauf, Fassweinverkauf, Traubenverkauf, Schwund, Eigenverbrauch);
- Abrechnungen über den Verkauf von Feldgemüse mit Großhandel, Kleinhandel, Industrie;
- Verkaufsrechnungen über Stammholz, Faserholz, Brennholz, Hackschnitzel;
- Milchgeldabrechnungen der Molkerei;
- Rechnungen über Viehverkäufe (Kontrolle durch die AMA-Tierliste).

b) Unterlagen für die Erhebung der Ausgaben:

- Bodennutzung (Rechnungen Lagerhaus, Landesproduktenhandel);
- Tierhaltung (Viehzukaufsbelege [Kontrolle über AMA-Tierliste]; Tierarztrechnungen, Belegkosten; Rechnungen über Krafftutter von Lagerhaus, Mühle);
- Energie- und Anlagenerhaltung (Jahresabrechnung des Stromversorgers, Tankabrechnungen für Diesel, Kilometerleistungen der PKW, Rechnungen von Lohnunternehmen und Maschinenring, Rechnungen über Service und Reparatur, Rechnungen über Kellereibedarf und Flaschenwaschen);
- allgemeiner Aufwand (Fremdlöhne; Telefonrechnungen Festnetz, Mobiltelefon; Gemeindeabgaben [Grundsteuer, Kanal, Wasser]; Müllabfuhr; Finanzamt [Abgabe land- und forstwirtschaftliche Betriebe]; PC-Kosten, Software, Internet; betriebliche Versicherungen [Hagel, Bündel]; Kfz-Versicherungen [Traktoren, Anhänger]);
- Subjektiver Aufwand (Aufstellung über Schulden, Zinsen, Spesen, Tilgung; Vorlage einer Pachtliste; Vorlage Übergabsvertrag).

2.2.1.4. Allgemeines zur einzelbetrieblichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Die durchschnittlichen Einnahmen lassen sich relativ genau und leicht erfassen. Ungleich schwieriger ist es, die Ausgaben vollständig zu erheben. Beim allgemeinen Aufwand ist es zweckmäßig, auf die Buchführungsstatistik zurückzugreifen.

Die Abschreibungen sind auch in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als kalkulatorischer Aufwand bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Pauschalierte Betriebe

haben kein Anlagenverzeichnis. Im Zuge der Ermittlung des durchschnittlichen Nettoeinkommens eines pauschalierten Landwirts können die Abschreibungen für den Einzelbetrieb nicht mit vertretbarem Aufwand berechnet werden. Die Erstellung eines Anlagenverzeichnisses setzt die Bewertung aller abnutzbaren Wirtschaftsgüter voraus (Grundverbesserungen, Gebäude, Maschinen). Die Abschreibungen und deren Gliederung können *de facto* nur der Vergleichsgruppe der Buchführungsstatistik entnommen werden.

Die Handhabung von Abschreibungen, Investitionsausgaben, Kreditaufnahmen und Tilgungen bei der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens wird bei den Sonderfragen besprochen. Sie gilt für buchführende und nicht buchführende Betriebe gleichermaßen.

2.2.2. Gewinnermittlung über die Deckungsbeitragsrechnung

2.2.2.1. Kalkulationsprinzip

Die Gewinnermittlung über die Deckungsbeitragsrechnung basiert auf folgendem kalkulatorischen Zusammenhang:

$$E = P - K$$

E = Einkommen (Gewinn)

P = Rohertrag (Leistung)

K = Aufwand (Kosten)

Je nach dem Verhalten einzelner Aufwandspositionen bei Ausdehnung oder Einschränkung eines Betriebszweigs gliedert sich der Aufwand in variable und fixe Kosten:

$$K = K_v + K_f$$

K_v = variable Kosten

K_f = fixe Kosten

In der Deckungsbeitragsrechnung werden vom Geldrohertrag nur die direkt zurechenbaren variablen Kosten in Abzug gebracht:

$$DB = P - K_v$$

DB = Deckungsbeitrag

P = Geldrohertrag (Leistung)

K_v = variable Kosten

Der Deckungsbeitrag eines Betriebszweigs ist jener Betrag, den ein Betriebszweig pro Einheit zur Bedeckung der Fixkosten und darüber hinaus zur Erzielung eines Gewinns beiträgt. Die Summe aller Deckungsbeiträge der Betriebszweige bildet den Gesamtdeckungsbeitrag des Betriebs.

$$DB - K_f = E$$

DB = Gesamtdeckungsbeitrag je Betrieb

K_f = Gemeinkosten und Fixkosten des Betriebs

E = Einkommen (Gewinn oder Verlust)

Das landwirtschaftliche Einkommen errechnet sich als Differenz zwischen dem Gesamtdeckungsbeitrag und den Gemein- und Fixkosten.

2.2.2.2. Standard-Deckungsbeitragskalkulationen

Für fast alle Betriebszweige und Produktionsverfahren der Bodennutzung, der Tierhaltung, für Obst- und Weinbau, Bienenzucht, Gästebewerbergung und Wald gibt es Standard-Deckungsbeitragskalkulationen, die den einzelbetrieblichen Verhältnissen angepasst werden können. In Papierform wurden die Standard-Deckungsbeiträge letztmalig für das Jahr 2008 herausgegeben (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft). Ab dem Jahr 2013 stehen die Standard-Deckungsbeitragskalkulationen im Internet zur Verfügung (<http://www.agrarökonomik.at>). Es wird zwischen konventioneller und biologischer Wirtschaftsweise unterschieden.

Die Deckungsbeitragsrechnung endet mit dem Gesamtdeckungsbeitrag je Betrieb. Die Deckungsbeiträge je Einheit werden mit dem Niveau des Betriebszweigs (ha, Stück) multipliziert. Die Produktsumme ist der Gesamtdeckungsbeitrag.

Davon müssen die Fixkosten und die Gemeinkosten abgezogen werden. Gerade diese Kostenpositionen sind auch in der einzelbetrieblichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung am schwierigsten zu erfassen. Bei der Gewinnermittlung über die Deckungsbeitragsrechnung können die Fixkosten und die Gemeinkosten nur den Buchführungsergebnissen entnommen werden. Dazu ist eine Einreihung des Betriebs in die Buchführungsstatistik anhand betrieblicher Kennzahlen erforderlich.

Die wichtigsten Vergleichsmerkmale sind:

- Gesamteinheitswert;
- landwirtschaftlicher Hektar-Satz;
- Gesamt-Standard-Output;
- Gesamtfläche (selbst bewirtschaftet);
- reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche;
- Kulturfläche;
- Waldfläche;
- Gliederung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker, Grünland);
- zugepachtete Fläche;
- angebaute Feldfrüchte;
- Anbauverhältnis;
- Viehstand (Stand je Betrieb) nach Tierarten;
- Arbeitskräfte je Betrieb;
- Familiengröße;
- Anzahl und Leistung der Traktoren.

Die Geldflussrechnung und die Erfolgsrechnung werden in den Buchführungsergebnissen je Betrieb geführt. Weicht die Größe des bewertungsgegenständlichen Betriebs wesentlich von der Durchschnittsgröße der Vergleichsgruppe

ab, muss der Vergleich hektar-bezogen erfolgen (Tabellenwert durch ha der Vergleichsgruppe x ha Einzelbetrieb).

2.2.2.3. Gemeinkosten und Fixkosten

Zu den Fixkosten und den Gemeinkosten zählen all jene Kosten, die in der Deckungsbeitragsrechnung nicht erfasst worden sind:

- Strom;
- PKW-Betrieb;
- Gebäudeerhaltung;
- alle Abschreibungen (inklusive geringwertiger Wirtschaftsgüter);
- Kosten und Spesen der Direktvermarktung;
- Kosten und Spesen Nebenbetriebe, Urlaub am Bauernhof;
- Sachversicherungen (außer Hagelversicherung);
- betriebliche Steuern;
- Gemeindeabgaben;
- Versorgungs- und Entsorgungsbeiträge;
- Telefon, Internet;
- Büroaufwand, PC-Kosten;
- allgemeiner Verwaltungsaufwand;
- Kosten für familienfremde ständige Arbeitskräfte;
- Schuldzinsen;
- Pachtzinse;
- Ausgedingekosten.

Für die Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens sind auch die Beiträge zur bäuerlichen Pensions- und Krankenversicherung zu erfassen.

In den Buchführungsergebnissen sind alle Einnahmen und Ausgaben (Geldflussrechnung) sowie alle Erträge und Aufwendungen (Erfolgsrechnung) netto ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Die ertragswirksame Mehrwertsteuer wird als Einnahme in einer eigenen Spalte ausgewiesen, die bezahlte Vorsteuer in einer eigenen Spalte als Ausgabe. Sofern fixe Kosten oder Gemeinkosten der Umsatzsteuer unterliegen, müsste die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet werden. Da es um eine Anschätzung dieser Kosten geht, wird in der Praxis auf die Umsatzsteuerberechnung verzichtet.

2.2.3. Gewinnermittlung durch Betriebsvergleich

Zum Vergleich werden die Buchführungsergebnisse herangezogen. Voraussetzung für den Betriebsvergleich ist, dass der bewertungsgegenständliche Betrieb einer Betriebsform und Größenklasse oder einer Berghöfekatasterpunkte-Gruppe zugeordnet werden kann. Im Tabellenteil

D II der Buchführungsergebnisse sind folgende Betriebsformen ausgewiesen:

- Marktfruchtbetriebe;
- Dauerkulturbetriebe;
- Futterbaubetriebe;
- Veredelungsbetriebe;
- landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb;
- Forstbetriebe;
- Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe;
- Ackerbaubetriebe allgemeiner Art;
- Weinbaubetriebe;
- Obstbaubetriebe;
- Milchviehbetriebe;
- Rinderzucht- und -mastbetriebe;
- Rindermastbetriebe;
- Mutterkuhhaltungsbetriebe;
- Schweinebetriebe;
- Schweineaufzuchtbetriebe;
- Schweinemastbetriebe;
- Geflügelbetriebe.

Die Gewinnermittlung auf Basis des Betriebsvergleichs erfordert eine sehr genaue Betriebsbeschreibung. Die Flächenausstattung, die Flächennutzung, das Anbauverhältnis, der Arbeitskräftebesatz, die Gebäude- und Maschinenausstattung, der Viehstand, eventuelle Nebenbetriebe und Maschinenleistungen müssen im Detail erhoben werden.

Einzelne Ertrags- und Aufwandpositionen können den einzelbetrieblichen Verhältnissen angepasst werden. Solcherart ergibt sich ein modifiziertes Vergleichseinkommen für den bewertungsgegenständlichen Betrieb.

Eine Zuordnung des zu beurteilenden Betriebs zu einer Betriebsform und Größenklasse der Buchführungsstatistik ist eigentlich für alle Methoden der Gewinnermittlung bei fehlender Buchführung notwendig:

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Erfassung der Abschreibungen);
- Deckungsbeitragsrechnung (Erfassung der Fixkosten und Gemeinkosten);
- Betriebsvergleich (Ableitung Vergleichseinkommen).

3. Einzelfragen zum unterhaltsrelevanten Einkommen

Es werden folgende Einzelfragen besprochen:

- Unterhaltsbemessungsgrundlage;
- Nettoeinkommen als Unterhaltsbemessungsgrundlage;

- „reale Einnahmen“ und „reale Betriebsausgaben“;
- sonstige unterhaltsrelevante Einnahmen und Ausgaben;
- Betriebsausgaben vs Privatausgaben;
- Naturallieferungen an Privat und Ausnehmer;
- Mitarbeit von Familienmitgliedern;
- familiäre Umstände;
- Verbrauch als Unterhaltsbemessungsgrundlage;
- Bemessungszeitraum;
- Handhabung der Investitionen;
- Handhabung der Abschreibungen;
- Aufnahme und Rückzahlung von Krediten;
- Handhabung der Schuldzinsen;
- Handhabung des Ausgedinges;
- Handhabung der Sozialversicherungsbeiträge.

3.1. Unterhaltsbemessungsgrundlage

3.1.1. Nettoeinkommen als Bemessungsgrundlage

Grundsätzlich bilden sämtliche tatsächlich erzielte Einkünfte des Unterhaltspflichtigen die Unterhaltsbemessungsgrundlage. Maßgeblich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist in erster Linie die sich aus dem Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen nach Abzug von Steuern und öffentlichen Abgaben vom Einkommen ergebende wirtschaftliche Lage. Einkommen sind alle Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und Vermögen.

Für das Einkommen selbständig Erwerbstätiger ist nach übereinstimmender Lehre und Rechtsprechung nicht der steuerliche Reingewinn ausschlaggebend, sondern der tatsächlich verbleibende Reingewinn, wie er sich aus den realen Einnahmen unter Abzug realer Betriebsausgaben sowie der Zahlungspflicht für einkommens- und betriebsgebundene Steuern und öffentliche Abgaben ergibt. Entscheidend ist die tatsächliche Verfügbarkeit. Daher treten an die Stelle des Betriebsergebnisses die Privatentnahmen, wenn diese den Reingewinn übersteigen oder die Betriebsbilanz einen Verlust aufweist.

Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des Unterhalts nach der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ist bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen, also das Bruttogehalt einschließlich Überstundenentlohnung und Sonderzahlungen, vermindert um Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge.

3.1.1.1. Reale Einnahmen

Bei der Einkommensbemessung kommt es auf die laufenden (periodengerechten) Einnahmen und Ausgaben an.

Dazu gehören beispielsweise:

- alle Verkaufserlöse für Produkte aus der Bodennutzung (differenziert nach Betriebsform);

- alle Verkaufserlöse aus der Tierhaltung und der tierischen Veredelungsproduktion;
- alle Verkaufserlöse aus dem Wald;
- alle Einnahmen für Dienstleistungen mit betrieblichen Maschinen;
- alle Einnahmen als landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, Direktvermarktung, Zimmervermietung, Urlaub am Bauernhof, Trinkgelder, Bauernakkorde, Versicherungs- und Nutzungsentschädigungen;
- alle betriebsgebundenen öffentlichen Förderungen;
- alle Einnahmen aus dem Vermögen (Zinsen, Dividenden, Miete, Pacht).

Keine laufenden „realen“ Einnahmen sind beispielsweise:

- Mehrwerte an selbst erzeugten Produkten;
- Naturallieferungen;
- Auflösung von Rückstellungen und Rücklagen;
- Kreditaufnahmen;
- Investitionsförderungen;
- Erlöse aus dem Anlagenverkauf;
- einmalige Vermögenszuwächse (Erbschaft, Schenkung);
- Verkauf von Lieferrechten (Kontingente, Zahlungsansprüche).

Es gibt auch unterhaltsrelevante Einnahmen, die nicht unmittelbar mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängen, zB:

- Familienbeihilfe, sofern sie für das unterhaltsberechtigten Kind bezogen wird;
- Bürgermeister- oder Gemeinderatsbezug;
- Schwarzgeldeinnahmen („Pfuscher“);
- Invaliditäts-, Unfall- oder Versehrtenrente.

Einnahmen aus außerbetrieblichen Tätigkeiten (Gewerbe, selbständige oder unselbständige Tätigkeit) sind je Einkommensquelle gesondert zu erfassen. Der Auftrag des Gerichts ist zu beachten.

3.1.1.2. Reale Betriebsausgaben

Zu den laufenden „realen“ Betriebsausgaben eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zählen alle betrieblich bedingten Ausgaben für:

- Bodennutzung;
- Tierhaltung;
- Energiebezüge;
- in Anspruch genommene Fremdleistungen;
- Instandhaltungen und Reparaturen;
- Zins, Miete, Pacht und Ausgedinge.

Keine laufenden „realen“ Betriebsausgaben sind beispielsweise:

- Investitionsausgaben (aktivierungspflichtig);
- Rückzahlung von Krediten (erfolgsneutral);
- Normalabschreibungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter;
- Kapitalanlagen;
- Naturalleistungen an Ausnehmer;
- steuerliche Sonderabschreibungen;
- Privatanteile (Strom, Telefon, PKW-Betrieb).

Über die „realen“ Betriebsausgaben hinaus gibt es Ausgaben, die von der Unterhaltsbemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden können, wie zB:

- Kosten einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge;
- existenzsichernde Investitionsausgaben (aliquot);
- Kosten der Dorfhelferin;
- krankheitsbedingte Mehrausgaben;
- besondere Behandlungskosten;
- Pflegeheimkosten;
- Kosten für eine medizinisch notwendige Kur.

3.1.1.3. Betriebsausgaben vs Privatausgaben

Alle betrieblich bedingten Ausgaben sind Betriebsausgaben. Ausgaben sind pagatorische Vorgänge und mit einem Mittelabfluss verbunden.

Laufende Betriebsausgaben dienen der Aufrechterhaltung des Betriebs. Die laufend bezogenen Produktionsmittel werden meist in einer Produktionsperiode verbraucht.

Betriebliche Investitionen sind ebenfalls Betriebsausgaben. Sie werden aber nicht im Jahr der Anschaffung verbraucht, sondern dienen dem Betrieb auf die Dauer der Nutzung. Die Investitionsausgaben müssen aktiviert, das heißt aus den Ausgaben herausgenommen und in das Vermögen eingestellt werden.

Bei den angeschafften Wirtschaftsgütern wird zwischen langlebigen und kurzlebigen Wirtschaftsgütern unterschieden. Für Zwecke der Unterhaltsbemessung liegt die Abgrenzung bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren.

Weiters wird zwischen abnutzbaren und nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern unterschieden. Grund und Boden ist ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut (unbeweglich, unvermehrbar, unverzehrbar). Daher gibt es bei Grund und Boden keine Abschreibung.

Nicht betrieblich bedingte Ausgaben sind Privatausgaben. Auch im privaten Bereich wird zwischen laufenden Ausgaben für die Lebensführung und Investitionsausgaben unterschieden. Ausgaben, die teilweise den Betrieb, teil-

weise den Privathaushalt betreffen, werden zunächst als Betriebsausgaben erfasst; die Privatanteile werden auf Privat umgebucht (zB Strom, Telefon, PKW-Betrieb). Eine genaue Erfassung der Privatausgaben ist dann erforderlich, wenn der Verbrauch als Unterhaltsbemessungsgrundlage herangezogen werden muss.

Das bäuerliche Wohnhaus wird dem Privathaushalt zugeordnet. Bei kombinierten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ist der Privatanteil herauszurechnen.

3.1.1.4. Naturallieferungen an Privat und Ausnehmer

Für marktorientierte Betriebe hat die Selbstversorgung nur mehr untergeordnete Bedeutung. Die Erzeugung von Obst und Gemüse im Hausgarten, die Haltung von wenigen Legehennen zur Deckung des Eigenbedarfs oder die Mast von ein paar Schweinen mit Haushaltsabfällen stellen keine betrieblichen Tätigkeiten (Betriebszweige) dar. Sie fallen in den Privatbereich.

Die Lieferungen von Naturalien, die üblicherweise vermarktet werden (zB Milch), an Privat stellen hingegen Erträge des Betriebs dar und sind als geldwerte Leistungen den Einnahmen hinzuzurechnen.

Naturale Lieferungen an das Ausgedinge sind auf der einen Seite ein Ertrag, auf der anderen Seite ein Abzugsposten. Beide Positionen heben sich gegenseitig auf. Auf eine Bewertung kann verzichtet werden.

3.1.1.5. Mitarbeit von Familienmitgliedern

In landwirtschaftlichen Betrieben ist es üblich, dass neben dem Betriebsleiter Familienmitglieder (Gattin, Kinder, Großeltern) am Hof mitarbeiten. Der Arbeitskräftebesatz eines Betriebs könnte sich wie folgt zusammensetzen (VAK = Vollarbeitskraft):

Betriebsführer	1,0 VAK
Ehegattin	0,3 VAK
Übergeber	0,2 VAK
Arbeitskräftebesatz	1,5 VAK

Das landwirtschaftliche Einkommen ist das Entgelt für die eingesetzten Familienarbeitskräfte, die Betriebsleitertätigkeit und das eingesetzte Eigenkapital. Dem unterhaltspflichtigen Betriebsführer fließt das gesamte landwirtschaftliche Einkommen aus der Erwerbstätigkeit zu. Das landwirtschaftliche Einkommen ist nicht nach dem Arbeitskräftebesatz aufzuteilen.

3.1.1.6. Familiäre Umstände

Familiäre Umstände, die zur Entstehung von Unterhaltsverpflichtungen führen, haben in bäuerlichen Familienbetrieben oft starke Rückwirkungen auf die Einkommensquellen des Unterhaltspflichtigen: Entfall einer Arbeitskraft, räumliche Trennung der Kinder, veränderte Lebenshaltungskosten.

Unterhaltsrelevantes Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die betriebswirtschaftlichen Reaktionen können sein: Extensivierung des Betriebs, Anschaffung arbeitssparender Maschinen, Aufgabe selbständiger Erwerbstätigkeiten oder Aufnahme bzw. Aufgabe eines außerlandwirtschaftlichen Nebenerwerbs. Wenn die familiären Umstände am Beginn des Beobachtungszeitraums von drei Jahren eingetreten sind, finden die Veränderungen der Betriebsorganisation in den Einnahmen und Ausgaben bereits ihren Niederschlag. Dient die Unterhaltsbemessungsgrundlage der Berechnung eines zukünftigen Unterhalts, ist auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Bedacht zu nehmen.

3.1.2. Verbrauch als Unterhaltsbemessungsgrundlage

In bilanzierenden Betrieben wird der Verbrauch als Differenz zwischen Entnahmen und Einlagen auf dem Privatkonto erfasst. Einnahmen-Ausgaben-Rechner machen keine Aufzeichnungen über den Privatverbrauch. Auch bei der Einkommensermittlung über die Deckungsbeitragsrech-

nung wird der Privatverbrauch nicht erfasst. In den Buchführungsergebnissen ist der Privatverbrauch je Haushalt in seiner Zusammensetzung ausgewiesen. In der überwiegenden Anzahl der Betriebsformen und Größenklassen decken die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft den Verbrauch nicht ab. Es wäre demnach der Verbrauch je Familie als Unterhaltsbemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Rekonstruktion des Verbrauchs einer bäuerlichen Familie ist noch schwieriger als die Erstellung einer einzelbetrieblichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Aus der Gegenüberstellung von Einkommen und Verbrauch laut den Buchführungsergebnissen 2012 wird deutlich, dass bei der Unterhaltsbemessung nicht nur auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sondern zusätzlich auf die sonstigen Einkünfte des Unterhaltspflichtigen aus Gewerbebetrieb bzw. selbständiger und unselbständiger Tätigkeit Bedacht zu nehmen ist.

Der Verbrauch ist nur dann als Unterhaltsbemessungsgrundlage heranzuziehen, wenn er über den ganzen Beobachtungszeitraum (drei Jahre) das Einkommen übersteigt.

	Einkommensberechnung in Euro je Betrieb 2012					Deckung Privatverbrauch je Haushalt			
	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Einkünfte aus selbstst. u. unselbstständiger Tätigkeit	Erwerbseinkommen insg.	Sozialtransfer und sonst. Einkünfte	Gesamteinkommen	Privatverbrauch insg.	Deckung durch landw. Einkommen	Deckung durch Erwerbseinkommen	Deckung durch Gesamteinkommen
	810	815	820	825	830	905			
Marktfruchtbetriebe	38.955	17.358	56.313	7.253	63.566	41.058	-2.103	15.255	22.508
8.000 bis <15.000 EUR GSO	8.414	25.243	33.657	6.537	40.194	35.884	-27.470	-2.227	4.310
15.000 bis <30.000 EUR GSO	22.852	17.174	40.026	9.947	49.973	35.919	-13.067	4.107	14.054
30.000 bis <50.000 EUR GSO	41.433	16.904	58.337	7.292	65.629	43.505	-2.072	14.832	22.124
50.000 bis <100.000 EUR GSO	68.554	11.958	80.512	5.842	86.354	42.837	25.717	37.675	43.517
100.000 bis <350.000 EUR GSO	101.565	9.008	110.573	4.004	114.577	61.141	40.424	49.432	53.436
Dauerkulturbetriebe	22.418	17.431	39.849	6.689	46.538	37.704	-15.286	2.145	8.834
8.000 bis <15.000 EUR GSO	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15.000 bis <30.000 EUR GSO	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30.000 bis <50.000 EUR GSO	22.421	20.491	42.912	5.411	48.323	39.172	-16.751	3.740	9.151
50.000 bis <100.000 EUR GSO	26.727	11.928	38.655	8.233	46.888	36.972	-10.245	1.683	9.916
100.000 bis <350.000 EUR GSO	52.791	5.369	58.160	4.563	62.723	44.256	8.535	13.904	18.467
Futterbaubetriebe	23.145	13.833	36.978	6.806	43.784	32.435	-9.290	4.543	11.349
8.000 bis <15.000 EUR GSO	5.453	20.546	25.999	7.877	33.876	29.593	-24.140	-3.594	4.283
15.000 bis <30.000 EUR GSO	11.809	18.516	30.325	6.760	37.085	31.861	-20.052	-1.536	5.224
30.000 bis <50.000 EUR GSO	20.621	10.792	31.413	6.728	38.141	30.923	-10.302	490	7.218
50.000 bis <100.000 EUR GSO	39.108	8.298	47.406	6.112	53.518	34.265	4.843	13.141	19.253
100.000 bis <350.000 EUR GSO	77.388	4.327	81.715	6.457	88.172	42.583	34.805	39.132	45.589
Veredelungsbetriebe	48.442	11.534	59.976	6.354	66.330	36.832	11.610	23.144	29.498
8.000 bis <15.000 EUR GSO	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15.000 bis <30.000 EUR GSO	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30.000 bis <50.000 EUR GSO	-	-	-	-	-	-	-	-	-
50.000 bis <100.000 EUR GSO	23.886	16.975	40.861	5.333	46.194	32.618	-8.732	8.243	13.576
100.000 bis <350.000 EUR GSO	71.320	7.794	79.114	5.959	85.073	42.466	28.854	36.648	42.607
Landw. Gemischtbetriebe	31.774	15.066	46.840	8.684	55.524	37.016	-5.242	9.824	18.508
8.000 bis <15.000 EUR GSO	606	23.150	23.756	16.367	40.123	43.291	-42.685	-19.535	-3.168
15.000 bis <30.000 EUR GSO	14.578	20.709	35.287	8.174	43.461	31.885	-17.307	3.402	11.576
30.000 bis <50.000 EUR GSO	19.887	12.123	32.010	5.985	37.995	29.953	-10.066	2.057	8.042
50.000 bis <100.000 EUR GSO	51.511	10.928	62.439	5.959	68.398	36.427	15.084	26.012	31.971
100.000 bis <350.000 EUR GSO	72.948	7.174	80.122	6.527	86.649	43.155	29.793	36.967	43.494
Forstbetriebe (>1/3 GSO)	20.550	14.626	35.176	8.046	43.222	36.724	-16.174	-1.548	6.498
8.000 bis <15.000 EUR GSO	8.120	16.852	24.972	9.004	33.976	33.374	-25.254	-8.402	602

Unterhaltsrelevantes Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

15.000 bis <30.000 EUR GSO	20.944	16.963	37.907	8.347	46.254	37.284	-16.340	623	8.970
30.000 bis <50.000 EUR GSO	28.794	8.413	37.207	6.355	43.562	40.426	-11.632	-3.219	3.136
50.000 bis <100.000 EUR GSO	47.174	8.196	55.370	5.974	61.344	41.316	5.858	14.054	20.028
100.000 bis <350.000 EUR GSO	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alle Betriebe 2012	27.348	14.648	41.996	7.124	49.120	35.230	-7.882	6.766	13.890
8.000 bis <15.000 EUR GSO	5.359	20.998	26.357	8.833	35.190	32.615	-27.256	-6.258	2.575
15.000 bis <30.000 EUR GSO	13.633	19.169	32.802	7.479	40.281	33.052	-19.419	-250	7.229
30.000 bis <50.000 EUR GSO	23.274	12.340	35.614	6.703	42.317	33.698	-10.424	1.916	8.619
50.000 bis <100.000 EUR GSO	41.524	10.016	51.540	6.221	57.761	35.947	5.577	15.593	21.814
100.000 bis <350.000 EUR GSO	71.908	6.596	78.504	5.732	84.236	44.551	27.357	33.953	39.685
Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpfl.	31.116	19.798	50.914	8.215	59.129	37.279	-6.163	13.635	21.850
Ackerbaubetriebe allg. Art	47.809	14.602	62.411	6.166	68.577	45.327	2.482	17.084	23.250
Weinbaubetriebe	18.641	17.404	36.045	6.973	43.018	36.515	-17.874	-470	6.503
Obstbaubetriebe	42.335	17.554	59.889	6.492	66.381	46.539	-4.204	13.350	19.842
Milchviehbetriebe	28.095	11.369	39.464	6.895	46.359	32.997	-4.902	6.467	13.362
Rinderaufzucht- und -mastbetr.	14.962	19.906	34.868	6.167	41.035	32.243	-17.281	2.625	8.792
Rindermastbetriebe	34.950	15.277	50.227	6.344	56.571	35.545	-595	14.682	21.026
Mutterkuhhaltungsbetriebe	14.288	20.661	34.949	5.344	40.293	33.617	-19.329	1.332	6.676
Schweinebetriebe	49.089	11.433	60.522	6.101	66.623	37.078	12.011	23.444	29.545
Schweineaufzuchtbetriebe	47.138	8.808	55.946	5.110	61.056	36.357	10.781	19.589	24.699
Schweinemastbetriebe	53.535	13.389	66.924	4.347	71.271	39.933	13.602	26.991	31.338
Geflügelbetriebe	48.778	13.729	62.507	7.164	69.671	35.257	13.521	27.250	34.414

	Einkommensberechnung in Euro je Betrieb 2013					Deckung Privatverbrauch je Haushalt			
	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Einkünfte aus selbstst. u. unselbstständiger Tätigkeit	Erwerbseinkommen insg.	Sozialtransfer und sonst. Einkünfte	Gesamteinkommen	Privatverbrauch insg.	Deckung durch landw. Einkommen	Deckung durch Erwerbseinkommen	Deckung durch Gesamteinkommen
	810	815	820	825	830	905			
Marktfruchtbetriebe	30.030	15.849	45.879	8.321	54.200	37.891	-7.861	7.988	16.309
8.000 bis <15.000 EUR GSO	4.322	22.828	27.150	10.100	37.250	30.163	-25.841	-3.013	7.087
15.000 bis <30.000 EUR GSO	16.068	15.388	31.456	10.325	41.781	33.498	-17.430	-2.042	8.283
30.000 bis <50.000 EUR GSO	30.251	17.743	47.994	8.829	56.823	39.765	-9.514	8.229	17.058
50.000 bis <100.000 EUR GSO	54.024	9.303	63.327	5.177	68.504	41.570	12.454	21.757	26.934
100.000 bis <350.000 EUR GSO	89.416	8.316	97.732	3.116	100.848	59.789	29.627	37.943	41.059
Dauerkulturbetriebe	26.298	17.484	43.782	6.814	50.596	36.409	-10.111	7.373	14.187
8.000 bis <15.000 EUR GSO	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15.000 bis <30.000 EUR GSO	3.194	28.230	31.424	4.890	36.314	36.218	-33.024	-4.794	96
30.000 bis <50.000 EUR GSO	26.378	22.662	49.040	6.655	55.695	37.080	-10.702	11.960	18.615
50.000 bis <100.000 EUR GSO	30.496	10.238	40.734	7.320	48.054	33.328	-2.832	7.406	14.726
100.000 bis <350.000 EUR GSO	61.060	5.953	67.013	4.801	71.814	42.237	18.823	24.776	29.577
Futterbaubetriebe	23.460	14.807	38.267	7.086	45.353	32.381	-8.921	5.886	12.972
8.000 bis <15.000 EUR GSO	5.985	23.681	29.666	7.917	37.583	32.055	-26.070	-2.389	5.528
15.000 bis <30.000 EUR GSO	12.571	18.531	31.102	7.592	38.694	31.798	-19.227	-696	6.896
30.000 bis <50.000 EUR GSO	21.218	11.291	32.509	6.844	39.353	30.054	-8.836	2.455	9.299
50.000 bis <100.000 EUR GSO	40.247	9.194	49.441	6.124	55.565	33.366	6.881	16.075	22.199
100.000 bis <350.000 EUR GSO	71.207	4.628	75.835	6.727	82.562	40.770	30.437	35.065	41.792
Veredelungsbetriebe	36.922	13.944	50.866	6.668	57.534	36.030	892	14.836	21.504
8.000 bis <15.000 EUR GSO	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15.000 bis <30.000 EUR GSO	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30.000 bis <50.000 EUR GSO	-	-	-	-	-	-	-	-	-
50.000 bis <100.000 EUR GSO	14.077	18.915	32.992	6.928	39.920	34.288	-20.211	-1.296	5.632
100.000 bis <350.000 EUR GSO	55.659	9.445	65.104	5.796	70.900	38.719	16.940	26.385	32.181
Landw. Gemischtbetriebe	28.227	15.849	44.076	8.648	52.724	35.901	-7.674	8.175	16.823
8.000 bis <15.000 EUR GSO	528	25.750	26.278	15.368	41.646	34.395	-33.867	-8.117	7.251
15.000 bis <30.000 EUR GSO	14.146	21.155	35.301	8.861	44.162	35.806	-21.660	-505	8.356
30.000 bis <50.000 EUR GSO	18.104	11.754	29.858	6.564	36.422	32.169	-14.065	-2.311	4.253
50.000 bis <100.000 EUR GSO	45.511	10.927	56.438	5.660	62.098	34.481	11.030	21.957	27.617
100.000 bis <350.000 EUR GSO	63.330	8.353	71.683	6.510	78.193	42.982	20.348	28.701	35.211
Forstbetriebe (>1/3 GSO)	20.964	15.682	36.646	8.278	44.924	34.216	-13.252	2.430	10.708
8.000 bis <15.000 EUR GSO	6.089	20.538	26.627	9.664	36.291	32.594	-26.505	-5.967	3.697

Unterhaltsrelevantes Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

15.000 bis <30.000 EUR GSO	24.340	16.263	40.603	8.136	48.739	34.218	-9.878	6.385	14.521
30.000 bis <50.000 EUR GSO	33.502	8.063	41.565	5.508	47.073	34.919	-1.417	6.646	12.154
50.000 bis <100.000 EUR GSO	47.027	7.047	54.074	7.566	61.640	38.318	8.709	15.756	23.322
100.000 bis <350.000 EUR GSO	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alle Betriebe 2013	25.698	15.333	41.031	7.450	48.481	34.250	-8.552	6.781	14.231
8.000 bis <15.000 EUR GSO	4.644	23.132	27.776	9.548	37.324	31.955	-27.311	-4.179	5.369
15.000 bis <30.000 EUR GSO	13.777	18.935	32.712	7.924	40.636	32.942	-19.165	-230	7.694
30.000 bis <50.000 EUR GSO	22.888	13.143	36.031	7.019	43.050	32.456	-9.568	3.575	10.594
50.000 bis <100.000 EUR GSO	39.582	10.137	49.719	6.238	55.957	34.703	4.879	15.016	21.254
100.000 bis <350.000 EUR GSO	64.066	7.354	71.420	5.705	77.125	42.233	21.833	29.187	34.892
Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpfl.	20.664	16.813	37.477	9.333	46.810	34.062	-13.398	3.415	12.748
Ackerbaubetriebe allg. Art	41.044	14.714	55.758	7.132	62.890	42.392	-1.348	13.366	20.498
Weinbaubetriebe	18.808	18.043	36.851	6.317	43.168	34.718	-15.910	2.133	8.450
Obstbaubetriebe	57.219	15.769	72.988	6.731	79.719	43.330	13.889	29.658	36.389
Milchviehbetriebe	29.192	11.932	41.124	7.157	48.281	32.413	-3.221	8.711	15.868
Rinderaufzucht- und -mastbetr.	14.202	21.088	35.290	7.149	42.439	32.524	-18.322	2.766	9.915
Rindermastbetriebe	29.309	12.049	41.358	8.032	49.390	31.397	-2.088	9.961	17.993
Mutterkuhhaltungsbetriebe	11.394	21.406	32.800	6.764	39.564	32.162	-20.768	638	7.402
Schweinebetriebe	38.043	13.155	51.198	6.067	57.265	36.328	1.715	14.870	20.937
Schweineaufzuchtbetriebe	41.997	13.742	55.739	4.507	60.246	37.842	4.155	17.897	22.404
Schweinemastbetriebe	31.760	16.495	48.255	5.784	54.039	37.404	-5.644	10.851	16.635
Geflügelbetriebe	33.635	17.268	50.903	9.588	60.491	34.198	-563	16.705	26.293

3.2. Bemessungszeitraum

Auch wenn die Unterhaltsbemessungsgrundlage für zukünftige Unterhaltsleistungen festzustellen ist, kann nur auf Basis vergangenheitsbezogener Daten eine verlässliche Aussage über die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen abgeleitet werden. Ein Beobachtungszeitraum von drei Kalenderjahren wird für den Ausgleich naturbedingter Einkommensschwankungen in der Regel ausreichend sein. Liegt eine Buchführung vor (Bilanz, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), ist die Unterhaltsbemessungsgrundlage für alle drei Jahre zu ermitteln und daraus der Durchschnitt zu bilden. Wird das Einkommen (oder Teile zu dessen Bemessung) durch den Betriebsvergleich mit der Buchführungsstatistik ermittelt, genügt ein Vergleich mit den letzten beiden abgeschlossenen Wirtschaftsjahren. Die Buchführungsergebnisse erscheinen immer erst im Herbst des Folgejahres. Wird eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf Basis der einzelbetrieblichen Belege erstellt, reicht es aus, die Einnahmen von drei Jahren und die Ausgaben für ein Durchschnittsjahr zu erfassen. Eine detaillierte Erfassung der Ausgaben für jedes Jahr ist nicht mit vertretbarem Aufwand durchführbar. Gleiches gilt für die Einkommensberechnung auf Basis von Deckungsbeiträgen. Ein Katastrophenjahr (Überschwemmung, Dürre, Krankheit) ist aus der Durchschnittsbildung auszuklammern. Befindet sich ein Betrieb in der Anlaufphase, ist dem letzten Jahr ein stärkeres Gewicht beizumessen. Bezieht ein Landwirt neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft Einkünfte aus anderen Quellen (Nebenbetrieb, selbständige oder unselbständige Tätigkeit), so sind diese Einkünfte gesondert auszuweisen. Lautet der Gerichtsauftrag auf Feststellung des durchschnittlichen Nettoeinkommens aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, soll auf in Erfahrung gebrachte Nebeneinkünfte hingewiesen werden. Verluste aus nebenberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit sind nicht ausgleichsfähig.

Die Ermittlung von unterjährigen Betriebserfolgen ist in der Landwirtschaft wegen dem naturgegebenen Produktionsrhythmus nicht möglich. Folgende Nebeneinkünfte sind üblicherweise im landwirtschaftlichen Einkommen berücksichtigt: Maschinenleistungen (Maschinenring, Nachbarschaftshilfe, kommunale Dienste), Direktvermarktung, Heuriger, Urlaub am Bauernhof, Zimmervermietung, Flächenpacht.

Bei einem dreijährigen Betrachtungszeitraum gleichen sich Mehr- oder Minderwerte an selbst erzeugten Produkten und zugekauften Produktionsmitteln in der Regel aus. Wenn ein Weinbauer die Ernte von zwei Jahren nicht verkauft und ein Waldbauer drei Jahre hindurch keine Nutzung vornimmt, muss der erzielbare durchschnittliche Verkaufserlös den Einnahmen hinzugerechnet werden.

3.3. Unterhaltsrechtliche Handhabung der Investitionen

3.3.1. Allgemeines

Bei den betrieblichen Investitionen handelt es sich in der Regel um hohe Beträge. Dementsprechend groß ist der Einfluss der Handhabung von Investitionen und damit verbundenen Abschreibungen und Kreditrückzahlungen auf das unterhaltsrelevante Einkommen. Eine Berücksichtigung von Investitionsausgaben als Abzugsposten bei der Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens kommt nur dann in Betracht, wenn Abschreibungen generell als nicht abzugsfähig betrachtet werden. Würde man die Investitionsausgaben neben der Abschreibung gleichzeitig als abzugsfähige Position ansehen, käme es zu einer doppelten Minderung des unterhaltsrelevanten Einkommens.

Die Investitionsausgabe darf im Jahr des Mittelabflusses nicht zur Gänze von der Unterhaltsbemessungsgrundlage abgezogen werden. Die Investitionsausgabe ist auf

die Dauer der voraussichtlichen Nutzung des finanzierten Vermögens aufzuteilen. Bei der Investition muss es sich um eine wirtschaftlich sinnvolle Ersatzbeschaffung handeln. Der Unterhaltspflichtige hat über die Investitionen – auch wenn sie über die Dauer der Nutzung verteilt werden – eine unternehmerische Gestaltungsmöglichkeit. Es ist deshalb zu prüfen, ob das Investitionsverhalten mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung im Einklang steht.

3.3.2. Anlagenverzeichnis

Sowohl bilanzierende Unternehmen als auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind aus steuerlichen Gründen verpflichtet, ein Anlagenverzeichnis zu führen. Aus dem Anlagenverzeichnis gehen ab Beginn der Aufzeichnungen für die einzelnen Wirtschaftsgüter folgende Informationen hervor:

- Bezeichnung des Wirtschaftsgutes;
- Lieferant;
- Anschaffungsdatum;
- Anschaffungswert;
- Dauer der Nutzung;
- jährliche Normalabschreibung;
- eventuelle Sonderabschreibungen;
- Buchwert zum Stichtag;
- Anlagezugänge (Investitionen);
- Anlagenabgänge.

Die Summen der Abschreibungen der einzelnen Anlagegruppen werden in die Buchhaltung (Erfolgsrechnung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) übernommen.

Wer keine Bücher führt, hat naturgemäß auch kein Anlagenverzeichnis. Bei voll pauschalierten Betrieben ist die Höhe der Abschreibung nicht bekannt. Im Zuge der Feststellung der Unterhaltsbemessungsgrundlage kann ein Anlagenverzeichnis nicht mit vertretbarem Aufwand erstellt werden. Dies würde die Bewertung aller abnutzbaren Vermögensbestände notwendig machen (Grundverbesserungen, Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung). Bei pauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird deshalb im Zuge der Unterhaltsbemessung in der Regel auf eine Vergleichsgruppe laut Buchführungsstatistik zurückgegriffen.

In den Buchführungsergebnissen sind die Abschreibungen je Betrieb in ihrer Gliederung ausgewiesen.

- Abschreibung insgesamt, inklusive Einsatz von Restbuchwerten;
- AfA Grundverbesserungen, Gebäude, bauliche Anlagen;

- AfA Maschinen und Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung inklusive EDV;
- AfA landwirtschaftliche Nebenbetriebe und Fremdenverkehr.

Um die Abschreibung laut Buchführungsstatistik den einzelbetrieblichen Verhältnissen anpassen zu können, sollte im Zuge der Befundaufnahme eine beschreibende Gebäude- und Maschinenliste erstellt werden. Für jüngere Maschinen (Anschaffung in den letzten drei bis fünf Jahren) sind Anschaffungspreis und Anschaffungsjahr zu erheben.

3.4. Unterhaltsrechtliche Handhabung der Abschreibungen

Eine Abschreibung auf abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter als Abzugsposition bei der Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens kommt nur in Betracht, wenn Investitionsausgaben nicht als Abzugsposition geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der unterhaltsrechtlichen Handhabung der Abschreibungen sind die OGH-Entscheidungen und die Rechtsprechung uneinheitlich. Aus praktischen Erwägungen stellen die Abschreibungen für langlebige Wirtschaftsgüter (insbesondere Gebäude) keine Abzugsposition dar. Dies deshalb, weil kein zeitnaher Zusammenhang zwischen dem Mittelabfluss und dem geltend gemachten kalkulatorischen Aufwand besteht. Dem Aufwand stehen keine effektiven Ausgaben gegenüber. Der Unterhaltsberechtigte hat keine Gewähr dafür, dass die über die verdiente Abschreibung angesammelten Mittel für die Ersatzbeschaffung aufgewendet werden. Bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern (unterhaltsrelevant bis zu 10 Jahre) liegen der Zeitpunkt der Anschaffung und der Reinvestition nicht so weit vom Bewertungszeitraum entfernt. Die Notwendigkeit der Wiederbeschaffung ist absehbar. Es besteht ein zeitnaher Zusammenhang zwischen Mittelabfluss und geltend gemachtem kalkulatorischem Aufwand.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Kleinanlagegüter) werden sowohl steuerlich als auch unterhaltsrechtlich im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe behandelt.

Abschreibungen für nicht mehr benötigte Wirtschaftsgebäude und für Überkapazitäten sind unterhaltsrechtlich auf keinen Fall abzugsfähig.

Unabhängig davon, ob die Abschreibungen den Anlagenverzeichnissen eines bilanzierenden Unternehmens, eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners oder den Buchführungsergebnissen entnommen wurden, sind die Abschreibungen bei der allgemeinen Gewinnermittlung als Abzugsposition anzusetzen. In Abhängigkeit von der unterhaltsrechtlichen Relevanz sind Abschreibungen dem vorläufigen Gewinn (Überschuss) wieder hinzuzurechnen.

Die Abschreibung hat betriebswirtschaftlich gesehen mehrere Funktionen:

- Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Dauer der Nutzung;

- Erfassung der Wertminderung durch Abnutzung, Alterung oder wirtschaftliche Überholung (AfA = Absetzung für Abnutzung);
- Wiedergewinnung des Kapitals durch verdiente Abschreibungen;
- Rücklagenbildung für die Ersatzbeschaffung.

Diese unterschiedlichen Funktionen (Betrachtungsweisen) tragen zur Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung bei.

3.5. Aufnahme und Rückzahlung von Krediten

Die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten sind in der Buchhaltung erfolgsneutrale Geschäftsfälle. Sie spielen sich innerhalb der Bestandskonten (Aktiva, Passiva) ab. Die Aufnahme von Krediten ist zwar mit einem Mittelzufluss verbunden, stellt aber keine Betriebseinnahme dar.

Die Rückzahlung von Krediten ist zwar mit einem Mittelabfluss verbunden, stellt aber keine Betriebsausgabe dar. Kredite werden entweder für die Finanzierung von Investitionen (Investitionskredite) oder von laufenden Aufwendungen (Betriebsmittelkredite) aufgenommen. Die kreditfinanzierten Güter finden in den Abschreibungen oder in den Betriebsausgaben ihren Niederschlag. Sie vermindern so den vorläufigen Gewinn. Würde man die Kreditrückzahlungen zusätzlich als Abzugsposition ansetzen, käme es zu einer doppelten Verringerung des unterhaltsrelevanten Einkommens.

Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon,

- wann die Kredite aufgenommen wurden,
- zu welchem Zweck sie aufgenommen wurden,
- ob der (damalige) Ehepartner der Kreditaufnahme zugestimmt hat und
- ob Interesse an der Schuldentilgung besteht, um Verbindlichkeiten nicht weiter anwachsen zu lassen.

Anders verhält es sich mit Krediten, die sich nicht in Abschreibungen oder Betriebsausgaben niederschlagen (Existenzgründungskredit, Anschaffungen für die Berufsausübung, die Erhaltung der Arbeitskraft, existenznotwendige Lebensführung).

Wenn Kredite für solche unvermeidliche, nicht anders finanzierbare Zwecke aufgenommen werden, können die Tilgungen die Unterhaltsbemessungsgrundlage verringern.

3.6. Handhabung der Schuldzinsen

Mit der Inanspruchnahme von Fremdkapital sind zwangsläufig Zinsen verbunden. Zinsfreie Privatdarlehen (zB Wohnbaudarlehen) fallen in den Privatbereich. Zinsen für Investitionskredite und Betriebsmittelkredite mindern das steuerliche Ergebnis. Die Zinszahlungen sind laufende Betriebsausgaben und mindern als solche die Unterhaltsbemessungsgrundlage. Der Zinsendienst ist auch in pau-

schalierten Betrieben relativ genau erhebbar (Bankkredite, Lieferantenkredite). Wird eine Schuld in Form von jährlich gleichbleibenden Annuitäten getilgt, muss die Annuität aufgeschlüsselt werden in Tilgung einerseits und Zinsen und Spesen andererseits. Für mit Eigenkapital finanzierte Wirtschaftsgüter werden grundsätzlich keine Zinsansprüche in Ansatz gebracht.

Pachtzinse sind laufende Betriebsausgaben und mindern das steuerliche und das unterhaltsrelevante Einkommen in gleicher Weise.

3.7. Handhabung des Ausgedinges

Bei Übergabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zahlt der Übernehmer den Übernahmepreis. Im Übergabevertrag verpflichtet sich der Übernehmer zur Übernahme von Dienstbarkeiten (lebenslanges Wohnrecht) und der Leistung des Ausgedinges (Reallast). Im Zuge der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens ist es aus Kostengründen nicht vertretbar, den ganzen Übergabevertrag mit allen angeführten Detailverpflichtungen zu bewerten. Die reale Belastung (zB monatliches Taschengeld) mindert jedoch das Einkommen. Es kann auf den Ansatz einer Vergleichsgruppe in der Buchführungsstatistik zurückgegriffen werden. Werden die Lieferungen des Betriebs an das Ausgedinge in Geld bewertet, stellen sie auf der einen Seite eine betriebliche Einnahme, auf der anderen Seite eine unterhaltsrelevante Abzugsposition dar. Auf die Bewertung kann verzichtet werden.

3.8. Handhabung der Sozialversicherungsbeiträge

Für einen unselbständig erwerbstätigen Dienstnehmer ist die Unterhaltsbemessungsgrundlage anhand des Jahreslohnzettels relativ einfach zu ermitteln:

Bruttobezüge inklusive Sachbezüge

- insgesamt einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge
 - einbehaltene Lohnsteuer (oder Einkommensteuer laut Bescheid)
 - einbehaltene freiwillige Beiträge
 - sonstige steuerfreie Bezüge
-
- = Unterhaltsbemessungsgrundlage

In den Buchführungsergebnissen (betriebswirtschaftliche Auswertung der Aufzeichnungen freiwillig buchführender Betriebe in Österreich) werden seit jeher die Beiträge zur bäuerlichen Pensions- und Krankenversicherung nicht als Betriebsausgabe verrechnet, sondern dem privaten Verbrauch zugeordnet.

Nach Lehre und Rechtsprechung ist für die Unterhaltsbemessung nicht der steuerliche Gewinn laut Einkommensteuerbescheid maßgeblich, sondern der tatsächlich verbleibende Reingewinn, wie er sich aus den „realen“ Einnahmen unter Abzug der „realen“ Betriebsausgaben sowie der Zahlungspflicht für einkommens- und betriebsgebundene Steuern und öffentliche Abgaben ergibt. Die Beiträge

zur gesetzlichen Sozialversicherung unterscheiden sich nicht von anderen betriebsgebundenen Steuern und Abgaben (Grundsteuer, Abgabe land- und forstwirtschaftliche Betriebe). Die jährlichen Sozialversicherungsbeiträge (ohne Kostenanteile) vermindern die Unterhaltsbemessungsgrundlage. Sofern der gesetzliche Sozialaufwand nicht schon bei der Einkommensberechnung als Aufwand verbucht wurde, müssen die Beiträge zur bäuerlichen Pensions- und Krankenversicherung vom vorläufigen Gewinn (landwirtschaftliches Einkommen) abgezogen werden.

4. Resümee

In buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschränkt sich die Ermittlung des unterhaltsrelevanten Nettoeinkommens auf entsprechende Ergänzungen und Korrekturen der Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw der Überschussrechnung.

Pauschalierte Betriebe führen keine Bücher, die Belegsammlung ist meist unvollständig. Bei fehlender Buchführung gibt es im Wesentlichen nur drei Möglichkeiten der Schätzung des unterhaltsrelevanten Nettoeinkommens aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb:

- Rekonstruktion einer einzelbetrieblichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung;
- Deckungsbeitragsrechnung;

- Betriebsvergleich mit der Buchführungsstatistik.

Die drei Methoden sollten nicht alternativ, sondern ergänzend angewendet werden.

Die Landwirtschaft ist ein kapitalintensives Unternehmen. Deshalb spielt die richtige unterhaltsrechtliche Handhabung von Investitionen, Abschreibungen, Kreditrückzahlungen und Zinsen eine besonders wichtige Rolle.

Nebenerwerbsbetriebe erzielen Einkünfte aus außerbetrieblichen Tätigkeiten. Die Unterhaltsbemessung orientiert sich nach dem Gesamteinkommen. Bei kleineren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sollte der Gerichtsauftrag auch die außerbetriebliche Erwerbstätigkeit umschließen.

Ein dreijähriger Beobachtungszeitraum ist für den Ausgleich der Ertragsschwankungen in der Regel ausreichend.

Der Verbrauch einer bäuerlichen Familie ist schwieriger zu schätzen als das unterhaltsrelevante Nettoeinkommen aus der Erwerbstätigkeit.

Korrespondenz:

Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Karl Bochsichler

Siegfried Charoux-Straße 4, 2103 Langenzersdorf

Tel.: 02244 / 2010

Fax: 02244 / 201020

E-Mail: office.bochsichler@aon.at